

## Verordnung

des Landratsamts Reutlingen zum Schutz von Einzelbildungen der Natur (Naturgebilde) im Bereich der Gemarkung Reutlingen mit Ortsteilen.  
Landkreis Reutlingen  
vom 15. 10. 1993

Aufgrund von § 24 und § 58 Abs. 3 und 4, § 64 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. 10. 1975 (GBl. S. 654) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes (Biotopschutzgesetz) vom 19. 11. 1991 (GBl. S. 701), zuletzt geändert am 12. 12. 1991 (GBl. S. 848), wird verordnet:

### § 1

#### Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur (Naturgebilde) auf dem Gebiet der Gemarkung Reutlingen mit Ortsteilen werden zu Naturdenkmalen erklärt.

(2) Der Schutzgegenstand und der Schutzzweck ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 67, die Bestandteile der Verordnung sind.

Bei den Bäumen ist der jeweilige Kronenbereich als geschützte Umgebung vom Schutz mit erfaßt.

(3) Die Lage/Grenzen der Naturdenkmale sind in 3 Karten des Landratsamts Reutlingen vom 22. 4. 1993 geändert am 23. 8. 1993 im Maßstab 1:25000 (Anlagen 2–4) und in 63 Flurkartenauszügen vom 22. 4. 1993 bzw. 23. 8. 1993 aus dem Luftbildatlas der Stadt Reutlingen von 1990 im Maßstab 1:5000, (Anlagen 5–67) mit einem schwarzen Kreis gekennzeichnet.

(4) Die Verordnung mit den Anlagen 1–67 wird beim Landratsamt Reutlingen, Aulberstraße 27, 72764 Reutlingen, und bei der Stadt Reutlingen, im Rathaus, Marktplatz 20–22, 72764 Reutlingen, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

### § 2

#### Verbote

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze (auch Park- bzw. Stellplätze) oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. den Boden in seiner Gestalt und in seinen Funktionen durch Abgrabung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen sowie durch Auffüllung oder Aufschüttung zu verändern oder ihn zu verdichten;
4. Abfälle oder sonstige Gegenstände wegzuwerfen oder zu lagern;
5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder einzubringen;

7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen; sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
  9. Feuer anzumachen oder Feuerstellen anzulegen;
  10. jede Art von Düngung (organische und anorganische Düngemittel) oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;
  11. Bäume zu fällen, zu beschädigen, Äste zu entfernen, ihren Wurzelraum bzw. die Erdoberfläche darüber zu verändern oder sonstwie zu beeinträchtigen;
  12. Gewässer zu verunreinigen, zu verändern, zu schädigen oder sonstwie zu beeinträchtigen;
  13. Ufervegetation zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.
- (3) Unterhalb der Kronenbereiche des Naturdenkmals Nr. 18.222 (Birnenreihe) ist das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen verboten.

### § 3

#### Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder zugelassen werden,
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

### § 4

#### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergeben sich aus Anlage 1.

Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können vom Landratsamt durch Einzelanordnung festgelegt werden.

### § 5

#### Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

### § 7

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamts Reutlingen als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Reutlingen vom 19. 12. 1979 außer Kraft, soweit es sich um die Naturdenkmale Nrn. 415.002, 415.003, 415.004, 415.005, 415.006, 415.007, 415.008, 415.009, 415.021, 415.022, 415.023, 415.031, 415.032, 415.033, 415.041, 415.051, 415.052, 415.053, 415.054, 415.056, 415.058, 415.059, 415.061, 415.063, 415.064, 415.065, 415.066, 415.067, 415.071, 415.072, 415.073, 415.081, 415.082, 415.091, 415.096, 415.101, 415.102, 415.111 und 415.115 handelt.

(3) Nach § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Reutlingen, den 15. 10. 1993  
Dr. Wais, Landrat